

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

28. Satzung der Universität Salzburg; Änderung des II. Teiles: Wahlordnung

Der Senat hat am 20. November 2012 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

2. Abschnitt: Wahl des Universitätsrates

Zusammensetzung

§ 45. (1) Der Universitätsrat an der Universität Salzburg besteht aus sieben Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrates entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrates beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres.

(2) Der Senat wählt drei Mitglieder des Universitätsrates. Die Wahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen.

Wahlgrundsätze sowie aktives und passives Wahlrecht

§ 45a. (1) Die Wahl in den Universitätsrat hat nach den Grundsätzen des gleichen, geheimen, persönlichen und unmittelbaren Wahlrechts zu erfolgen. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

(2) Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats bzw. diese vertretende Ersatzmitglieder.

(3) Zu einem Mitglied des Universitätsrats kann nur gewählt werden, wer in einer verantwortungsvollen Position in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig ist oder war und aufgrund ihrer/seiner hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten kann (§ 21 Abs. 3 UG 2002). Nicht wählbar sind Personen, bei denen eine gesetzliche Unvereinbarkeit im Sinn des § 21 Abs. 4 und 5 UG 2002 vorliegt.

(4) Zu einem Mitglied des Universitätsrats ist nur wählbar, wer von einer/einem Vorschlagsberechtigten im Sinn des § 45b Abs. 2 zur Wahl vorgeschlagen wurde.

Wahlvorgang

§ 45b. (1) Die Festlegung des Wahltermins erfolgt durch Beschluss des Senats. Der Zeitraum zwischen Beschlussfassung und vorgesehenem Wahltermin muss zumindest zwei Wochen betragen.

(2) Jedes (Haupt- oder Ersatz-)Mitglied des Senats kann bei der/dem Senatsvorsitzenden schriftlich Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates einbringen. Jeder Wahlvorschlag, der nur eine Person enthalten darf, hat den Namen der/des Vorgeschlagenen sowie deren/dessen Position in der Gesellschaft sowie eine Begründung, warum die/der Vorgeschlagene wegen ihrer/seiner überdurchschnittlichen Fähigkeiten und/oder Position für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Universitätsrats besonders geeignet erscheint, zu enthalten.

(3) Die Wahlvorschläge und Begründungen sind bis eine Woche vor dem Wahltermin bei der/dem Senatsvorsitzenden einzubringen und von ihr/ihm den Senatsmitgliedern unverzüglich in geeigneter Weise – etwa auf elektronischem Weg – zugänglich zu machen.

(4) Die Wahl hat gesondert für jedes Mitglied (dh für jedes Mandat) zu erfolgen. Eine Stimme ist gültig, wenn aus ihr der wahre Wille der Wählerin bzw. des Wählers zweifelsfrei hervorgeht. Im Zweifel entscheidet der Senat mit Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Stimme, bevor das Abstimmungsergebnis ermittelt wird.

(5) Die Gültigkeit der Wahl setzt voraus, dass wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Senatsmitglieder am Wahlvorgang teilnehmen. Für die gültige Wahl eines Mitglieds des Universitätsrates ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Personen durchzuführen, die die höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf die Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen all diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Stichwahl abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kann auf diese Weise keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das Los.

(6) Die/der Senatsvorsitzende hat ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dieses hat zu enthalten:

- a) Die eingebrachten Wahlvorschläge; Entscheidungen über das Vorliegen der Wählbarkeit bzw. Nichtwählbarkeit einer vorgeschlagenen Person, zurückgezogene Wahlvorschläge;
- b) Verlauf der Wahl;
- c) Ergebnis der Wahl (Anzahl der abgegebenen Stimmen pro Wahlgang; Anzahl der gültigen Stimmen pro Wahlgang);
- d) Namen der gewählten Mitglieder;
- e) allfällige Einsprüche nach Abs. 7 und die Entscheidung darüber.

Das Wahlprotokoll ist innerhalb von zwei Wochen den Senatsmitgliedern zur Genehmigung zu übermitteln.

(7) Ist ein Senatsmitglied der Meinung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des UG 2002 oder verfahrensrechtliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt wurden, kann sie/er dies bis zum Ende der Wahlsitzung vorbringen. Über die Einwendungen entscheidet der Senat noch während der Wahlsitzung. Nach Beendigung der Wahlsitzung eingebrachte Einsprüche werden nicht berücksichtigt. Die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde (§§ 9 iVm 45 UG 2002) bleibt davon unberührt.

(8) Die/der Vorsitzende des Senats hat nach Genehmigung des Wahlprotokolls durch die Mehrheit der Mitglieder die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in geeigneter Form von ihrer Wahl in den Universitätsrat zu verständigen und nachweislich ihre Annahme der Wahl einzuholen. Nach Annahme der Wahl durch die Gewählten sind deren Namen und hauptberuflichen Funktionen im Mitteilungsblatt kundzumachen sowie der zuständigen Bundesministerin/dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

(9) Bei Ausscheiden eines vom Senat gewählten Mitglieds (§ 21 Abs. 8 UG 2002) ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen.

Einvernehmliche Bestellung des weiteren Mitgliedes bzw. Auswahl aus dem Dreievorschlag der Akademie der Wissenschaften

§ 46. (1) Nach der Wahl von drei Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat und der Bestellung von weiteren drei Mitgliedern des Universitätsrats durch die Bundesregierung ist der Universitätsrat von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Universitätsrates der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls von der Rektorin oder vom Rektor unverzüglich einzuberufen und hat ein weiteres Mitglied einvernehmlich zu bestellen. Falls es bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu keiner einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds kommt, ist dies von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Universitätsrates der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls von der Rektorin oder vom Rektor der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

(2) Im Fall des § 21 Abs. 7 letzter Satz UG 2002 gilt jene Person aus dem Dreievorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften als gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Im Übrigen hat die Wahl aus dem Dreievorschlag der Akademie der Wissenschaften nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung zu erfolgen.

Einberufung zur ersten Sitzung; Geschäftsordnung

§ 47. (1) Die Einladung zur ersten Sitzung des Universitätsrates erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Universitätsrates der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin oder den Rektor.

(2) Die Sitzungen des Universitätsrates werden bis zur Bestellung des weiteren Mitglieds und bis zu der danach erfolgenden Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Universitätsrates der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls von der Rektorin oder vom Rektor geleitet.

(3) Der Universitätsrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen (§ 21 Abs. 1 Z 16 UG 2002); solange der Universitätsrat nichts anderes beschließt, gilt für seine Geschäftsführung die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

Inkrafttreten

§ 48. Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg und wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20.11.2012 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg